

C, Weitere Festsetzungen

- DAS BAUGEBIET WIRD ALS WOCHENENDGEBIET IM SINNE DES § 10 BauNVO VOM 15.09.1977 FESTGESETZT.
- ALS GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ = 0,2 UND ALS GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ = 0,2 FESTGESETZT.
- AUF DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN SIND GARAGEN UND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SOWIE EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 BauNV UNZULÄSSIG.
- AN GEEIGNETER STELLE SIND AUF DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN STELLPLÄTZE ANZULEGEN.
- ZUGELASSEN WIRD NUR JEWEILS 1 GEBÄUDE AUF DEM GRUNDSTÜCK ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN UNTER PUNKT A. ALS DACHFORM WERDEN SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 32 BIS 35 GRAD VORGESCHRIEBEN; KNIESTÖCKE UND DACHGAUBEN AUF DEN EINZELNEN GEBÄUDEN SIND UNZULÄSSIG.
- ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE.
- ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR PFANNEN ODER BIBERSCHWANZ-ZIEGEL IN NATURROTER ODER ROTBRAUNER FARBE ZULÄSSIG.
- DIE DACHÜBERSTÄNDE DÜRFEN AN DEN TRAUFIN MAXIMAL 65 cm, AM ORTGANG MAXIMAL 55 cm, NICHT ÜBERSCHREITEN.
- DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE, BEZOGEN AUF DEN HAUSEINGANG, DARF NICHT MEHR ALS 50 cm DER DAZUGEHÖRIGEN BEBAUUNGSPLANMÄSSIGEN STRASSE LIEGEN.
- AUSNAHMEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE NATÜRLICHE GELÄNDEHÖHE VON DER STRASSENHÖHE MEHR ALS 50 cm ABWEICHT.
- DER AUSSENPUTZ IST ALS GLATT- ODER KORNPULTZ IN GEDECKTEM FARBTON, AUCH ABGEDECKTES WEISS, AUSZUFÜHREN. DIE FARBGEBUNG IST IM EINVERNEHMEN MIT DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ZU KLÄREN.
- HOLZVERKLEIDUNGEN ALS GESTALTENDE ELEMENTE SIND AN DER FASSÄDE ZULÄSSIG.
- NICHT ZULÄSSIG SIND FASSADENVERKLEIDUNGEN AUS BLANKEN METALLELEMENTEN, KUNSTOFF- ODER ASBESTPLATTEN.

- DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.
- NUTZGARTEN SOLLTEN, SOWEIT WIE MÖGLICH, HINTER DEN GEBÄUDEN ANGEORDNET WERDEN.
- ALLE EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSE SIND EINSCHLIESSLICH SOCKEL ALS HÖCHSTENS 1,20 m HOHE, IM BEREICH DER SICHTDREIECKE HÖCHSTENS 1,00 m HOHE, HÖLZERNE SCHEREN- ODER LATTENZÄUNE bzw. SCHMIEDEEISERNE ZÄUNE AUSZUFÜHREN. ALLE EINFRIEDUNGEN SIND OHNE UNTERBRECHUNG DURCH GEMAUERTE ODER BETONIERT E EINZELPFEILER, AUSGENOMMEN AN GRENZEN ODER ZUGÄNGEN HERZUSTELLEN. TRENNZÄUNE ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN KÖNNEN AUCH MIT MASCHENDRAHT BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 m ERSTELLT WERDEN, WOBEI DIE HÖHE DEN NACHBARZÄUNEN ANZUPASSEN IST. FARBGEBUNG DER ZÄUNE NUR EINFARBIG IN GEDECKTER TÖNUNG. DIES GILT UNSCHADET DER BESCHRÄNKUNG INNERHALB DER SICHTDREIECKE.
- ZULÄSSIG SIND TERRASSEN IN ANPASSUNG AN DAS NATÜRLICHE GELÄNDE.

PLANBEARBEITUNG

ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. J. WEBER
BRESLAUERSTRASSE 12 8562 HERSBRUCK

HERSBRUCK DEN, 03.02.1984
GEZ. W.W.

ÄNDERUNGEN
ÜBERARBEITUNG

VERMERKE

Architekturbüro
Dipl. Ing. J. Weber
8562 Hersbruck
Breslauer Straße 12
Telefon 09151/4776

BEBAUUNGSPLAN NR. NO-6 „WOCHENENDSIEDLUNG
LEUZENBERG REICHENSCHWAND M 1:1000